

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **34 (1937)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

freiwilliger Anstaltseintritt kann also Konfordatswohnsitz begründen (im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz). Dies war bei Camilla R. der Fall. Sie ist 14 Tage nach Verlassen ihrer letzten Wohngemeinde, ohne daß sie inzwischen die Absicht gehabt hätte, den bisherigen Wohnkanton zu verlassen, von sich aus in Anstaltspflege eingetreten und hat damit im Sinne des Konfordates am Anstaltsorte, also in Chur, wiederum Wohnsitz genommen. Ihr Konfordatswohnsitz im Kanton Graubünden ist daher nicht unterbrochen worden, und da die Unterstützungsbedürftigkeit nach Ablauf der zweijährigen Karenzfrist eintrat, ist der Wohnkanton Graubünden nach Konfordat beitragspflichtig geworden. (Dies wäre übrigens auch dann der Fall, wenn Camille R. nicht von sich aus in den Spital eingetreten wäre und daher nicht in Chur Konfordatswohnsitz erworben hätte, da der bisherige Konfordatswohnsitz nach den tatsächlichen Umständen bis zum Spitaleintritt als nicht unterbrochen zu gelten hatte.)

Unberührt hievon bleibt die Frage, ob und allenfalls in welchem zeitlichen Umfange der Kanton Graubünden auf Grund des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, vom 22. Juni 1875, allein unterstützungspflichtig geworden ist (Art. 7 des Konfordates). Im Streitfalle wäre diese Frage vom Bundesgericht zu entscheiden (Art. 175, Ziff. 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893/25. Juni 1921).

Der von Graubünden angerufene bundesrätliche Entscheid im Falle Friedrich Zingg (S. 22) enthält wohl die auch für den vorliegenden Fall geltenden Grundsätze zur Beurteilung des Konfordatswohnsitzes, allein der Entscheid kann hier nicht gleich ausfallen wie dort, weil der Tatbestand ein wesentlich anderer ist. Zingg hatte sich jahrelang unweit im Kanton Luzern herumgetrieben und daher dort keinen Konfordatswohnsitz erworben, während es sich mit dem Aufenthalt der Camilla R. im Kanton Graubünden ganz anders verhielt. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 19. März 1937 aufgehoben. Camilla R. ist von den Kantonen Zürich und Graubünden nach Konfordat zu unterstützen. Vorbehalten bleibt die allfällige Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875.

---

**Bern.** Stadt Bern. Der Verwaltungsbericht der Direktion der sozialen Fürsorge pro 1936 umfaßt drei Hauptgruppen der Fürsorgetätigkeit: das Armenwesen, das Vormundschafts- und Jugendfürsorgewesen und die Arbeitslosen- und Wohnungsfürsorge.

Die Abteilung für das Armenwesen befaßte sich im Jahre 1936 mit 6946 Unterstützungsfällen. Das waren 540 mehr als im Vorjahr. Von diesen waren 4720 vorübergehend und 2226 dauernd Unterstützte. Die Zahl der Fälle ist aber nicht gleich der Zahl der unterstützten Personen. Diese ist wesentlich höher. Sie beträgt 16 218. Rechnet man noch jene Fälle hinzu, bei denen vom städtischen Hilfsbureau Reisegeld an Durchreisende verabsolgt wurde, so steigt sie auf 17 175 unterstützte Personen. Verglichen mit der Einwohnerzahl der Stadt Bern von rund 112 000 ist diese Zahl als sehr hoch zu bezeichnen. Dabei handelt es sich nur um städtische Fürsorge, ohne die Unterstützungsfälle, die von der kantonalen Armendirektion direkt besorgt werden. Geordnet nach Familienverhältnissen ergibt sich, daß in 1977 Fällen ganze Familien (beide Eltern mit Kindern) unterstützt wurden. Diese 1977 Fälle verteilen sich auf 9068 Personen, sie stellen also die Hauptmasse der Unterstützten. In 1570 Fällen wurden einzelfühende Männer, in 1384 Fällen einzelfühende Frauen unterstützt. Von der Gesamtzahl von 6946 Unterstützungsfällen werden

2313 seit mehr als sechs Jahren unterstützt, also fast ziemlich genau ein Drittel. Die Armenpflege der Stadt Bern leistete 1936 für dauernd Unterstützte Fr. 1385440.68 und für vorübergehend Unterstützte Fr. 2869329.37. Dazu kommen noch die Kosten der eigentlichen Verwaltung. Aus dem Jahresbericht ergibt sich, daß große Versuche gemacht wurden, um die Ursachen der Verarmung und Not zu bekämpfen. Besonders wurde viel geleistet für die hauswirtschaftliche Ertüchtigung der Frauen, der sozial die größte Bedeutung zukommt. Dann wurde die Pflanzlandaktion durchgeführt. Bemerkenswert sind die Ausführungen über den verhängnisvollen Zug vom Lande in die Stadt, der viel größer ist als die Arbeitsmöglichkeiten, und dem nicht gesteuert werden kann. Die städtische Fürsorgedirektion bemüht sich daher, ihre Schutzbefohlenen auf das Land zurückzuführen. „Die Erfahrungen lehren allerdings, daß es außerordentlich schwer hält, Rückplacierungen vorzunehmen.“

Das Jugendamt berichtet von einer Zunahme der Strafuntersuchungen der Jugendanwaltschaft von 142 auf 160. Diese Zunahme ist zum größten Teil einer solchen der Verkehrsdelikte zuzuschreiben, also nicht einer Steigerung der Kriminalität. Häufig sollen Diebstähle von Fahrrädern vorkommen.

Die Arbeitslosenfürsorge stand wie die Jahre vorher unter dem Eindruck der Krise. Eindrucksvoll sind hier nicht nur die gewaltigen Summen direkter Unterstützungsbeiträge, sondern die vielen Maßnahmen, die durchgeführt wurden, um Arbeit zu beschaffen. Hier wirkten die allgemeine Arbeitsbeschaffung, die verschiedenen Notstandsaktionen (für Techniker, für Kaufleute), der Arbeitsdienst, das landwirtschaftliche Arbeitslager Enggiststein, Berufsbildungslager Hand in Hand.

Was die Wohnungsfürsorge anbetrifft, so schließt der Bericht mit der lafonischen Feststellung: „In Anbetracht des großen Bestandes an leeren Wohnungen war es möglich, allen Gesuchen um Zuweisung einer Wohnung zu entsprechen.“ Dieser Satz bedeutet nichts anderes, als daß in Bern niemand obdachlos zu sein braucht. A.

— Verwandtenunterstützung. 1. a) Geschwister können zu angemessenen Beiträgen herangezogen werden, soweit sie sich dadurch in ihrer Lebenshaltung nicht wesentlich einschränken müssen. b) Die freiwillige Unterstützung bedürftiger Drittpersonen entbindet nicht von der Verwandtenunterstützungspflicht.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 12. Januar 1937.)

Aus den Motiven:

Günstige Verhältnisse (nach Art. 329 ZGB.) werden nach konstanter Praxis immer dann angenommen, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag leisten kann, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen. L. L., Ladentochter, hat ihre frühere Pflegemutter und Tante bei sich und sorgt für deren Unterhalt, wogegen ihr diese im Haushalt hilft. Dadurch wird die Rekurrentin entsprechend entlastet. Gegenüber dieser Tante besteht keine gesetzliche Unterstützungsspflicht. Im Hinblick auf die große Unterstützungsbedürftigkeit der Schwester dürfte L. L. bei den erwähnten Verdienstverhältnissen ein höherer Beitrag als 10 Fr. monatlich zugemutet werden.

„2. Ein Wiedererwägungsgesuch kann nur im Sinne von Art. 35 BRG. (Neues Recht) erhoben werden.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 23. Februar 1937.)

Motive:

Auf ein Wiedererwägungsgesuch kann nach konstanter Praxis nur eingetreten werden, wenn die Voraussetzungen des neuen Rechtes gemäß Art. 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 vorliegen, d. h. wenn der Gesuchsteller Beweismittel, die zur Erhaltung erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Fällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat, oder wenn ihm

seit der Beurteilung neue, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind. In der Eingabe des Rekurrenten liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Seine Einwände bilden keine gesetzliche Grundlage für den Zuspruch des neuen Rechtes. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXV, Nr. 32 und 81.) A.

3. „I. Eltern und Kinder können auch dann zu Verwandtenbeiträgen verhalten werden, wenn sie dadurch gezwungen sind, sich einzuschränken. II. Der Pflichtige kann sich gegen einen bei der Erfüllung seiner Unterstützungspflicht notwendig werdenden Kapitalangriff nur dann wehren, wenn dadurch sein eigenes Auskommen in naher Zukunft gefährdet würde.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 27. November 1936.)

Aus den Motiven:

Der Umstand, daß das laufende Einkommen für den Unterhalt des Pflichtigen und für die Bezahlung der ihr zugemuteten Verwandtenbeiträge nicht restlos genügt, befreit nicht von der gesetzlichen Beitragspflicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, größeres Vermögen vorhanden ist, das ebenfalls zur Erfüllung der Unterstützungspflicht herangezogen werden kann.

4. „I. Die Tatsache, daß Schwestern einem bestimmten Bruder freiwillig größere Beiträge leisteten, befreit sie nicht von der gesetzlich geforderten Unterstützung gegenüber einem andern bedürftigen Bruder. II. Geschwister des Vaters sind dessen Kindern gegenüber nicht beitragspflichtig.“ (Entscheid der Armendirektion vom 29. Dezember 1936.)

Aus den Motiven:

Gegenüber S. sind dessen Schwestern im Sinne von Art. 329 ZGB. beitragspflichtig. Sie verdienen 210 Fr. resp. 280 Fr. monatlich; gemäß bisheriger Praxis könnte ihnen kein höherer Verwandtenbeitrag für den Bruder als je 20—25 Fr. monatlich auferlegt werden. Gegenüber dem ehelichen Kinde dagegen sind sie nach der neuen bundesgerichtlichen Praxis nicht beitragspflichtig, sondern nur gegenüber dem Bruder selbst. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXV, Nr. 12 und 13.) A.

5. „Bei Säumnis eines Beitragspflichtigen kann ein in der gesetzlichen Reihenfolge nachgehender Verwandter zur Unterstützung herangezogen werden, wenn der erforderliche Unterstützungsbetrag durch den geschuldeten Beitrag des Säumigen ohnehin nicht gedeckt würde.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 26. Februar 1937.)

Aus den Motiven:

Grundsätzlich darf einer gesunden und arbeitsfähigen Mutter zugemutet werden, daß sie für ein Kind selber sorgen soll, sofern die Pflegekosten ein übliches Maß nicht übersteigen. Die Kindesmutter K. D. ist Coiffeuse und wird im Coiffeurgeschäft beschäftigt. Sie könnte zweifellos bei einigem Fleiß ein monatliches Pflegegeld für das Kind bezahlen, um so mehr als sie die Kost daheim einnehmen kann und somit dafür nicht so viel rechnen muß, wie bei auswärtiger Verköstigung. Sie scheint es aber sowohl mit den beruflichen, als auch mit ihren Pflichten gegenüber ihrem Kinde nicht ernst zu nehmen. Sie ist daher nötigenfalls zur bessern Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht gegenüber ihrem Kinde durch entsprechende armenpolizeiliche Maßnahmen zu zwingen. Da das Kind im Säuglingsheim versorgt ist, wo ein erhöhtes Pflegegeld bezahlt werden muß, kann die Kindesmutter dafür nicht restlos aufkommen. Damit ist die Beitragspflicht des Großvaters gegeben und zwar für so lange, bis eine anderweitige billigere Versorgung des Kindes ohne gesundheitliche Schädigung möglich ist. (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXV, Nr. 107.) A.